



STADT VÖLKLINGEN



KOOPERATIONSVEREINBARUNG

über die Kinder- und Jugendarbeit in der
Gemeinwesenarbeit Wehrdener Berg

zwischen

dem Regionalverband Saarbrücken
vertreten durch den Regionalverbandsdirektor
Herrn Peter Gillo

der Mittelstadt Völklingen
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Klaus Lorig

und
dem Caritasverband für Saarbrücken und Umgebung
e.V. vertreten durch den Caritasdirektor
Herrn Johannes Simon

§ 1 Zielsetzung der „Kinder- und Jugendarbeit“ im Gemeinwesen Oberes Wehrden – Wehrdener Berg und Trägerschaft

- (1) Die „Kinder- und Jugendarbeit“ versteht sich als Ressource im Sozialraum. Sie stellt einen wichtigen Bestandteil für die außerschulische Freizeit- und Bildungsarbeit dar. Der Partizipationsgedanke und die Mitbestimmung sind Grundlagen einer fachlichen Sozialarbeit. Die Entwicklung, Förderung und Umsetzung des Mitspracherechtes der Kinder, Jugendlichen und Eltern an der Gestaltung des Gemeinwesens ist von elementarer Bedeutung für das Erlernen demokratischer Prozesse, der Übernahme von Verantwortung und das Engagement im Sozialraum.
- (2) Junge Menschen sind nicht als Konsumenten und Adressaten der Kinder- und Jugendarbeit zu sehen, sondern sollen auch als deren Akteure tätig werden. Das Ziel der „Kinder- und Jugendarbeit“ liegt in einer Verbesserung der Lebenssituationen der jungen Menschen, um so eine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu bewerkstelligen.
- (3) Kinder- und Jugendarbeit soll Möglichkeiten bieten, dass Kinder und Jugendliche sowie deren Eltern Ideen entfalten und Erfahrungen im Sozialraum sammeln, um sie zu befähigen, eigene Ziele bewusst und kreativ anzugehen.
- (4) Geschäftsführender Projektträger ist der Caritasverband für Saarbrücken und Umgebung e.V, Johannisstraße 2, 66111 Saarbrücken. Der Projektträger betreibt die „Kinder- und Jugendarbeit“ in eigener Verantwortung und eigener Organisationshoheit im Rahmen der Festlegung dieses Vertrages und der Konzeption. Er ist nicht befugt, die übrigen Vertragspartner zu vertreten.

§ 2 Aufgabenstellung und Leistungen

Der Caritasverband für Saarbrücken und Umgebung e.V. verpflichtet sich in der Gemeinwesenarbeit Wehrdener Berg im Arbeitsbereich „Kinder- und Jugendarbeit“ zur Durchführung folgender Aktivitäten:

- (1) Die Entwicklung und Durchführung von Gruppenangeboten wie
 - Kreativ- und musische Angebote
 - Kinderkochclub
 - Kinder- und Jugendveranstaltungen (z.B. Halloween-/Faschingsfest)
 - Ferienprogramme (Oster-/Sommer-/Herbstferien) im Stadtteil
 - Aktive Freizeitgestaltung (u.a. Schwimmbad, Zoo, Kino)
 - Ferienfreizeiten
 - Gesprächsangebote für Kinder, Jugendliche und Eltern
 - Erweiterung des Erfahrungs- und Erlebnishorizontes
 - Resilienzförderung

Dabei werden die Ressourcen einer sozialpädagogischen Fachkraft mit einer halben Vollzeitstelle berücksichtigt. Die Kinder- und Jugendarbeit ist integrativer Bestandteil des Gesamtkonzeptes der GWA Wehrdener Berg. Die Ausgestaltung orientiert sich an dem beigefügten Konzept.

- (2) Zusammenarbeit mit dem Jugendamt des Regionalverbandes Saarbrücken, mit der Mittelstadt Völklingen sowie mit anderen sozialen Einrichtungen in Völklingen
- (3) Einer Projektentwicklung, die sich an den Bedürfnislagen der Kinder, Jugendlichen und Eltern im Sozialraum orientiert, wobei eine adressatenorientierte Partizipation realisiert werden soll
- (4) Tages- und Wochenstrukturangebote in den von der Stadt zur Verfügung gestellten Jugendräumen im Bürgerhaus Wehrdener Berg
- (5) Der Durchführung eines jährlichen Qualitätsentwicklungsgespräches der Vertragspartner als Evaluierungsinstrument mit dem Ziel, die vorliegende Konzeption den gesellschaftlichen Entwicklungen und den Entwicklungen im Sozialraum zeitnah anzupassen. Der Projektträger lädt zu dem Qualitätsentwicklungsgespräch ein und legt über die dort getroffenen Vereinbarungen ein Ergebnisprotokoll vor.
- (6) Im Jahresbericht trifft der Träger mindestens Aussagen zu folgenden Aspekten und Parametern:
 - Anzahl und Art der Angebote
 - Anzahl der mit dem jeweiligen Angebot erreichten Kinder bzw. Elternteile
 - Zusammenfassende Beschreibung der Altersstruktur und des Verhältnisses von Jungen zu Mädchen bei den über das Jahr durch die Angebote erreichten Kinder
 - Die Zahl der durchschnittlich pro Angebotstag erreichten Kinder (durch Stichproben; ohne Doppelzählungen)
 - Aufzählung der Kooperationspartner und Art der Kooperation
 - Belege zur Öffentlichkeitsarbeit
 - Beispielhafte Beschreibungen von Entwicklungen bei Kindern und Eltern, die auf die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit zurückzuführen sind

§ 3 Personal

- (1) Die „Kinder- und Jugendarbeit“ soll von einer sozialpädagogischen Fachkraft (Dipl.-SA/SP) mit Erfahrungen in den Bereichen Kinder- und Jugendarbeit, Gemeinwesenarbeit, Sozialberatung, Elternarbeit sowie in der interkulturellen Kompetenz durchgeführt werden.
- (2) Das Arbeitsfeld „Kinder- und Jugendarbeit“ umfasst eine halbe Vollzeitstelle TVöD S 11. Es gilt das Besserstellungsverbot.
- (3) Die Finanzierung der durch die v.g. Stelle anfallenden Personalkosten teilen sich die Vertragspartner zu je einem Drittel.
- (4) Das für den Betrieb und die Aufgabenerfüllung erforderliche Personal wird in eigener Verantwortung des Trägers eingestellt und unterliegt keinerlei Weisung durch den Regionalverband oder die Mittelstadt. Der Projektträger verpflichtet sich gegenüber den Vertragspartnern, nur Personen mit entsprechender fachlicher Eignung zu beschäftigen. Die Stadt und der Regionalverband sind bei anstehenden Neueinstellungen und tariflichen bzw. arbeitsvertraglichen Änderungen zu informieren. Erkennbare Veränderungen sind den Vertragspartnern unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 3a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Der Projektträger ist gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII und § 72a SGB VIII in die Wahrnehmung des Schutzauftrages eingebunden. Näheres wird in einer gesonderten Vereinbarung gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII in Verbindung mit § 72a SGB VIII zwischen Regionalverband und Träger geregelt.

§ 4 Finanzierung

- (1) Die Finanzierung der Personalkosten für die unter § 3 beschriebene Stelle durch den Regionalverband Saarbrücken und die Mittelstadt Völklingen erfolgt nach Maßgabe der genehmigten Haushalte in Form einer Anteilsfinanzierung. Die landesrechtlichen Vorschriften inklusive der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung des Landes finden bei der Finanzierung sinngemäß Anwendung.
- (2) Der Regionalverband Saarbrücken und die Mittelstadt erstatten dem Caritasverband für die Durchführung der in § 2 genannten Angebote haushaltsjährlich jeweils ein Drittel der tatsächlich anfallenden Personalkosten. Die Mittelstadt Völklingen finanziert hierbei bis zu max. 10.000,00 € p.A. Wenn dadurch eventuell Personalkosten ungedeckt bleiben, gehen diese zu Lasten des Projektträgers.
- (3) Der Träger legt für das Projekt jährlich bis zum 30.04. einen Wirtschafts- und Finanzplan für das Folgejahr vor. Dieser bedarf der Zustimmung der Mittelstadt und des Regionalverbandes.
- (4) Der Verwendungsnachweis für die Fördermittel ist dem Regionalverband bis spätestens 30.04. des Folgejahres vorzulegen. Die Jahresabrechnung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Nicht verbrauchte Fördermittel sind jährlich zurückzuzahlen. Die Prüfung der jährlichen Verwendungsnachweise übernimmt der Regionalverband. Die Mittelstadt Völklingen erkennt das Prüfungsergebnis des Regionalverbandes verbindlich an. Dem Verwendungsnachweis ist ein Jahresbericht (siehe auch § 2, Abs. 6) beizufügen.
- (5) Der Regionalverband Saarbrücken überweist monatlich ein Zwölftel des Jahresförderbetrages, die Mittelstadt überweist vierteljährlich entsprechende Abschlagszahlungen.
- (6) Die o. g. Anteilsfinanzierung ist zur Sicherung der Gesamtfinanzierung zu verwenden. Ändert sich der Finanzierungsanteil eines oder einer an der Finanzierung Beteiligten, erhöht sich der Finanzierungsanteil der anderen Beteiligten nicht. In einem solchen Fall ist die Gesamtfinanzierung neu zu regeln. Die Gesamtfinanzierung, welche die Finanzierungsanteile des Caritasverbandes für Saarbrücken und Umgebung e.V., der Mittelstadt Völklingen und des Regionalverbandes Saarbrücken beinhaltet, ist dem jährlichen Finanzplan zu entnehmen.

§ 5 Laufzeit des Vertrages und Vertragsveränderungen

- (1) Der Vertrag beginnt am 01.01.2014 und wird für die Dauer von zwei Jahren bis zum 31.12.2015 geschlossen. Er verlängert sich längstens bis zum 31.12.2018 jeweils um die Laufzeit von einem Jahr, wenn er nicht bis zum 30.06. des laufenden Jahres gekündigt wird.
- (2) Das Recht der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für die Vertragspartner unberührt.
- (3) Eine Förderung über die Vertragsdauer hinaus kann aus diesem Vertrag nicht hergeleitet werden.

§ 6 Freundschaftsklausel

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sich bei Problemen mit der Umsetzung des Vertrages umgehend gegenseitig zu informieren und möglichst eine einvernehmliche Lösung zu finden.

§ 7 Salvatorische Klausel

- (1) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Es ist eine der unwirksamen Bestimmung dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahe kommende andere Bestimmung zwischen den Parteien zu vereinbaren.

Völklingen, den

Peter Gillo, Regionalverbandsdirektor

Klaus Lorig, Oberbürgermeister der Mittelstadt Völklingen

Johannes Simon, Direktor des Caritasverbandes für Saarbrücken und Umgebung e.V.